

# **Betriebsstätten – feste Niederlassung**

**Umsatzsteuertagung 2011, 16. November 2011**

**Mag. Johann Mlcoch, WP/StB**

# Agenda

1. Grundsätzliches
2. Rechtsquellen
3. Diskussion und Abgrenzung
4. Fazit

# Grundsätzliches (1)

## Funktion des Betriebsstättenbegriffes

- Ertragsteuerliche Dimension
  - Ertragsteuerliche Fragestellungen hinsichtlich Bestimmung des Ortes des Entstehens betrieblicher Gewinne
  - Fragen der Ansässigkeit / Vorliegen einer Betriebsstätte
  - Abgrenzung von Besteuerungsrechten
- Umsatzsteuerliche Dimension
  - Teilnahme an Umsatzgeschäften /Ort der Leistung
  - Ausübung von unternehmerischen Aktivitäten
  - Konzept der „festen Niederlassung“

# Grundsätzliches (2)

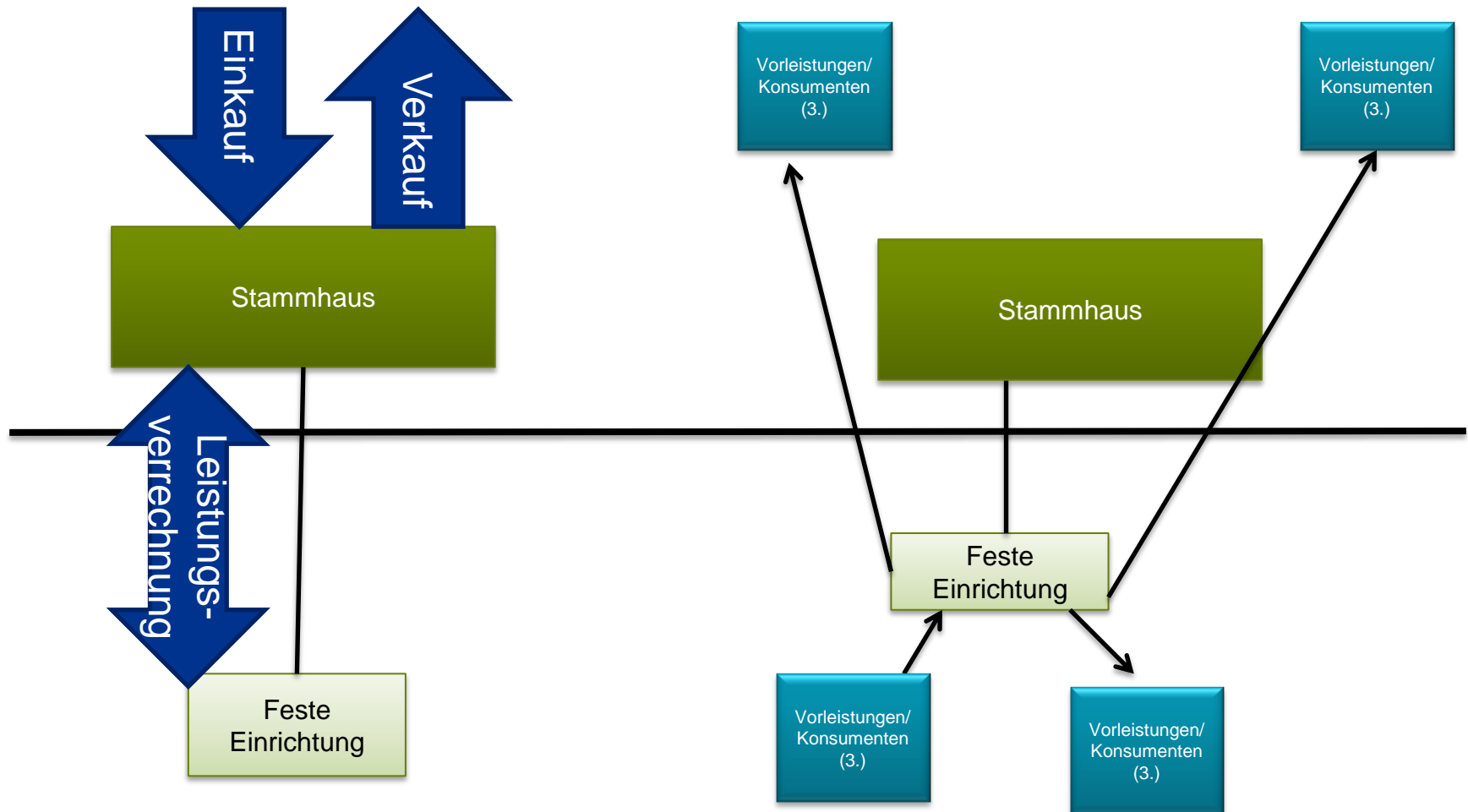
## Unterschiede in der Funktion des Betriebsstättenbegriffes

- Ertragsteuerliche Betriebsstätte
  - Teil der Wertschöpfung ausreichend
- Umsatzsteuerliche Betriebsstätte / Feste Einrichtung
  - Autonome Leistungserbringung/ -nutzung notwendig

## Beispiele:

- Personengesellschaftsbetriebsstätte

# Grundsätzliches (3)



# Rechtsquellen (1)

- Definition in § 29 BAO
- Anwendung § 29 BAO iZm „umsatzsteuerlichen Betriebsstätten
- EuGH Rspr zur „festen Einrichtung“
  - EuGH C-168/84, *Berkholz*
  - EuGH C-221/89, *Factortame*
  - EuGH C-55/94, *Gebhard*
  - EuGH C-70/95, *Sodemare*
  - EuGH C-190/95, *ARO Lease BV*
  - EuGH C-260/95, *DFDS*
  - EuGH C-390/96, *Lease Plan*
  - EuGH C-73/06, *Planzer*
- OECD Musterabkommen Art 5

# Rechtsquellen (2)

- EuGH Rspr zur „festen Einrichtung“
- **Merkmale einer festen Einrichtung**
  - Ständiges Zusammenwirken von
  - *erforderlichem Personal und*
  - *Sachmitteln, die*
  - *die autonome Leistungserbringung ermöglichen.*
- UStR Rz 564, 629, 639c, 639o, 2604c
- Überwiegensprinzip?

# Rechtsquellen (3)

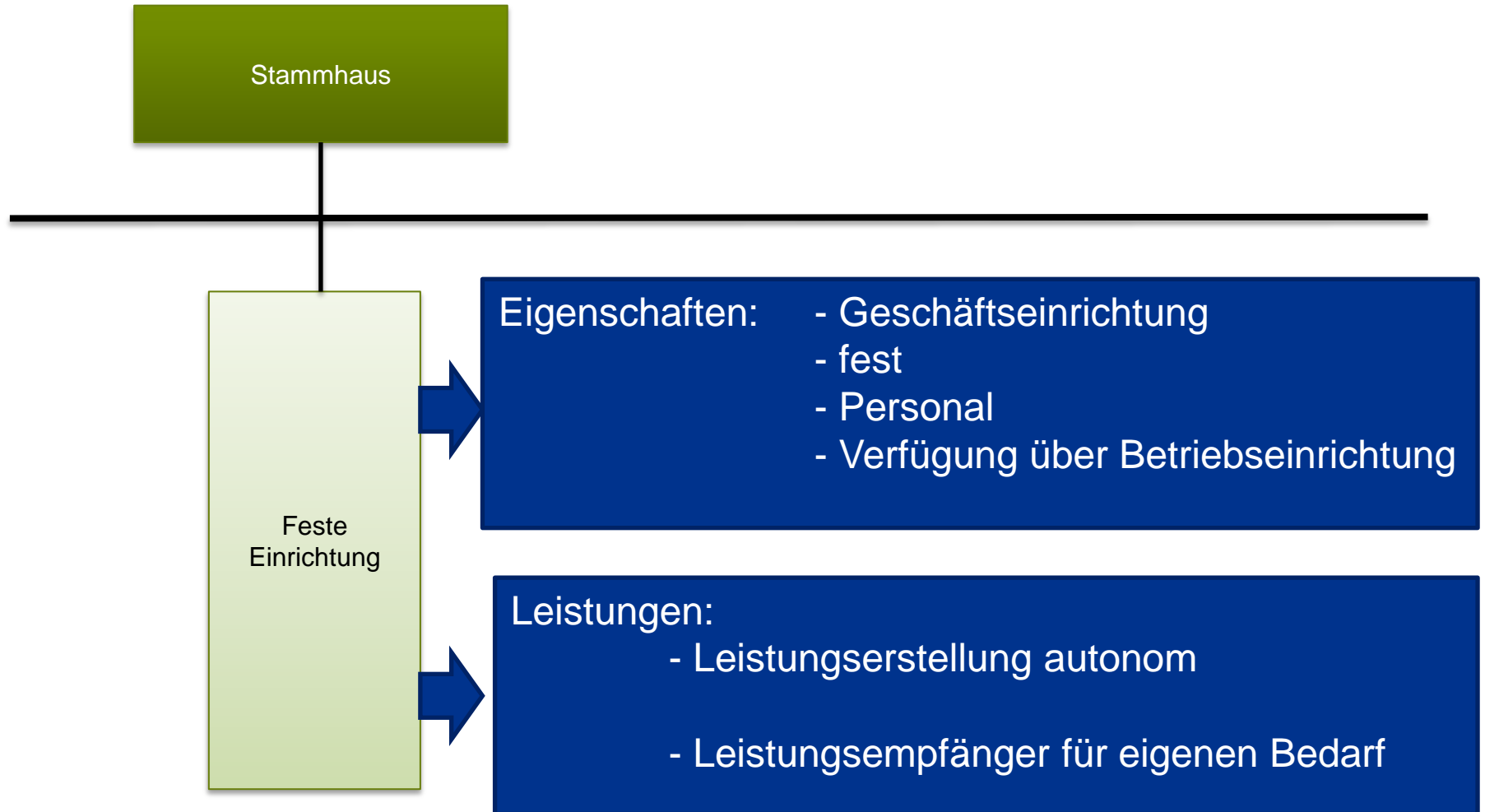
- Definition in Artikel 5 des OECD – Musterabkommens
  - Bestehen einer „Geschäftseinrichtung“
  - Geschäftseinrichtung muss „fest“ sein, (gewisse Dauer)
  - Ausübung der Tätigkeit durch diese feste Geschäftseinrichtung



# Rechtsquellen (4)

- EU-Durchführungsverordnung 282/2011
  - Artikel 11 der EU-Durchführungsverordnung
  - Leistungsaustausch
  - Unterscheidung eingangsseitige -, ausgangseitige feste Einrichtung
  - Verwendbarkeit bei fester Einrichtung gegeben?
  - Autonome Erbringung durch feste Einrichtung?

# Rechtsquellen (5)



# Diskussion und Abgrenzung

- **Ertragsteuerliche Dimension**
- Besteuerungsrecht für angemessenen Teil des Gewinnes nach Funktion und Risiko
- Außenumsätze
- Abgrenzung Hilfsbetriebstätte
- Feste Niederlassung denkbar, die nicht ertragsteuerliche Betriebstätte darstellt?

# Diskussion und Abgrenzung

- **Umsatzsteuerliche Dimension**
- Leistungsaustausch von Funktion abhängig
  - Wird Leistung für eigene Zwecke der festen Niederlassung benötigt?
  - Kann Feste Einrichtung nachgefragte Leistung selbst erstellen?

*maW: hat die Betriebsstätte für sich Unternehmereigenschaft*

- Ertragsteuerliche Betriebsstätte denkbar, die nicht feste Niederlassung darstellt?

# Diskussion und Abgrenzung

Kriterien	Ertragsteuer	Umsatzsteuer
Geschäftseinrichtung	Ja	Ja
Sachgesamtheit/Sachherrschaft	Ja	Ja
Eigenes Personal	-	Ja
Beständigkeit	Ja	Ja
Autonome Leistungserstellung, -nutzung	-	Ja

# Diskussion und Abgrenzung

- Tochtergesellschaft als Betriebsstätte des prinzipiellen Leistungserstellers
  - Eigene Geschäftseinrichtung
  - Eigenes Personal
  - Autonome Leistungserstellung
  - Organschaft?
  
- EuGH C-260/95, *DFDS*
- *EU-Durchführungsverordnung 282/2011*

- Weite Teile der Übereinstimmung
- Unterschiede aus dem Steuergegenstand
- Zusätzliche Anforderungen im Bereich der Umsatzsteuer
- Umsatzsteuerliche Definition wegen Anforderung im Leistungsprofil enger als die Anforderungen des Ertragsteuerrechts

Danke für die Aufmerksamkeit!

Johann Mlcoch

KPMG Niederösterreich